

Bebauungsplan **„Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz** **Bernkastel“**

Stadt Bernkastel-Kues
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Rheinland-Pfalz

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung / Veröffentlichung
gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 2

Die die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 06.02.2026 bis zum 09.03.2026 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben / Mail vom 05.02.2026 beteiligt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein, die keine abwägungsrelevanten Anregungen enthielten:

- Amprion GmbH, mit Mail vom 17.02.2026
- Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., mit Mail vom 10.02.2026
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 06.02.2026
- Bundesamt für Flugsicherung, mit Mail vom 02.03.2026
- Creos Deutschland GmbH, mit Mail vom 06.02.2026
- DFS Deutsche Flugsicherung, mit Schreiben vom 26.02.2026
- Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 18.02.2026
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, mit Schreiben vom 09.02.2026
- Forstamt Traben-Trarbach, mit Mail vom 11.02.2026
- Gemeindeverwaltung Morbach, mit Schreiben vom 11.02.2026
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, mit Mail vom 10.02.2026
- Handwerkskammer Trier, mit Schreiben vom 10.02.2026
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikations GmbH, mit Mail vom 05.02.2026
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 30 – Soziale Hilfe, mit Mail vom 10.02.2026
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, mit Schreiben vom 24.02.2026
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 06.03.2026
- Stadtwerke Trier, mit Mail vom 26.02.2026
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, mit Mail vom 20.02.2026
- Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, mit Mail vom 06.02.2026

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 3

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen folgende Stellungnahmen ein, deren Inhalte nachfolgend behandelt werden:

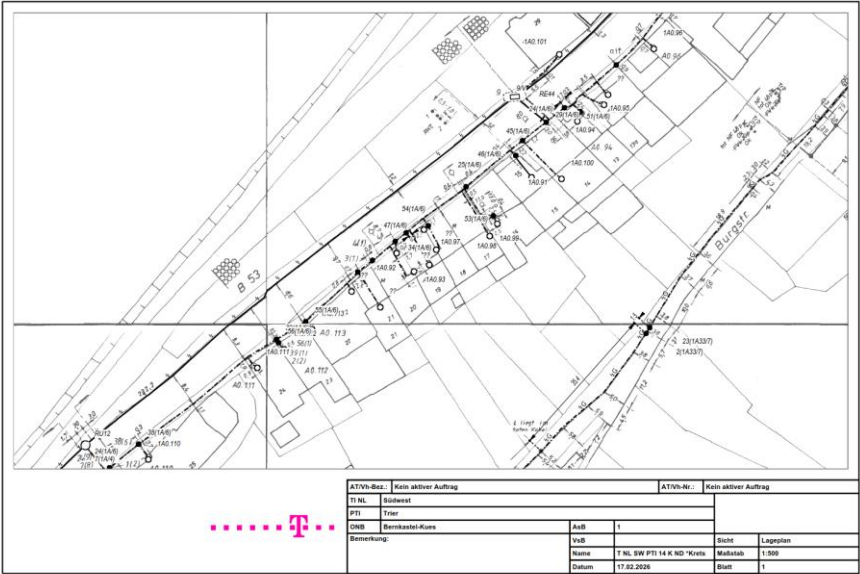
1. Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Mail vom 17.02.2026	4
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, mit Schreiben vom 02.03.2026	6
3. Industrie- und Handelskammer Trier, mit Mail vom 09.03.2026	7
4. Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, mit Schreiben vom 10.03.2026	8
5. Landesamt für Geologie und Bergbau, mit Schreiben vom 24.02.2026	13
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, mit Mail vom 11.02.2026	17
7. Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, mit Schreiben vom 18.02.2026	18
8. Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues, mit Mail vom 23.02.2026	19
9. Vodafone GmbH, mit Mail vom 09.03.2026	20
10. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, mit Schreiben vom 25.02.2026	21
11. Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 13.02.2026	25

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 4

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Mail vom 17.02.2026 wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von ihrer Baumaßnahme berührt werden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Unsere unterirdischen Telekommunikationslinien wurden in Standardtiefe verlegt. Wir gehen davon aus, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und / oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir ihre Rückantwort, mindestens 8 Monate vor Baubeginn, sowie ihren Auftragnehmer, damit in unserm Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der TK-Linien eingeleitet werden können. Wir möchten Sie bereits jetzt in der Planungsphase bitten, dies zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die erforderlichen Arbeiten von Telekom Deutschland GmbH bzw. durch Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Informationen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und sind bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten. Beschlussvorschlag 1 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 1	Eine Mit- oder Neuverlegung von TK-Linien ist nicht geplant. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass beigegefügte Pläne keine Einweisung ersetzen!  Lageplan	

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 6

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, mit Schreiben vom 02.03.2026 in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)) Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Informationen zum Denkmalschutzgesetz sowie zur weiteren Beteiligung werden als Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen und sind bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten. Beschlussvorschlag 2 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 7

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	Industrie- und Handelskammer Trier, mit Mail vom 09.03.2026 vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ in der Stadt Bernkastel-Kues stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Es könnten sich ggfls. kleinere Nachteile durch die neue Zufahrt auf die Schanzstraße für die dortigen Hausnummern 29 und 31 ergeben. Sofern die Nachtruhe 22:00 bis 06:00 Uhr eingehalten wird werden keine direkten Nachteile im Bereich Lärmschutz gesehen. Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung sonstiger Betriebe durch die Planungen liegen uns aktuell nicht vor und sind auch nicht über Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Nachtruhe wird über entsprechende ordnungsbehördlich zu regelnde Nutzungszeiten des Parkplatzes gewährleistet. Beschlussvorschlag 3 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 8

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, mit Schreiben vom 10.03.2026 im o. a. Verfahren teilen wir Ihnen nachstehend die Hinweise und Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes (BPlan) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bebauungsplan ist <u>nicht</u> aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt und widerspricht den Ausführungen unter Ziffer 2 der Begründung. Wegen Geringfügigkeit kann jedoch auf eine Änderung des FNP verzichtet werden; eine spätere Anpassung im Wege der Berichtigung analog § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird jedoch empfohlen. Die Begründung ist entsprechend anzupassen. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 1 Ausfertigung des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen. Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. <u>zu Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u> Die Begründung in der Fassung zur erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen wird gemäß den vorgetragenen Informationen angepasst. Beschlussvorschlag 4.1 Die Anregungen werden berücksichtigt. <u>zu Bekanntmachung</u> Die gesetzlichen Anforderungen an die Bekanntmachung werden seitens der Verwaltung beachtet. Die gewünschten Ausfertigungen und Daten werden der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt und übermittelt. Beschlussvorschlag 4.2 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 9

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 4	<u>Hinweise, Anregungen und Bemerkungen:</u> • Zu 1.1 der Textfestsetzungen (TF): Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB können in einem BPlan „Flächen“ festgesetzt werden. Sowohl die Festsetzung, dass die Ausfahrt nicht als Einfahrt genutzt werden darf als auch die „Nachtregelung 22.00 bis 6.00 Uhr“ werden von § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB <u>nicht gedeckt</u>. Dieser ist die falsche Rechtsgrundlage; die vorgesehenen Regelungen sind rein ordnungsrechtlicher Natur und können nicht in den TF eines Bebauungsplans geregelt werden. • Zu 1.2 der TF: Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB können in einem BPlan „Flächen“ festgesetzt werden. Für die aufgeführten speziellen Regelung ist dies die falsche Rechtsgrundlage. • Zu 1.3 der TF: Die Textfestsetzung ist obsolet. Es handelt sich hier um Bestimmung aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 BNatschG). Es ist nicht erforderlich, inhaltsgleiche gesetzliche Regelungen in den Textfestsetzungen eines BPlans aufzunehmen. Sollte § 39 Abs. 5 BNatschG als aufführungserforderlich angesehen werden, sollte dies unter Hinweise geschehen. • Die Rechtsgrundlagen des BPlan-Entwurfs sind veraltet. Diese sind auf den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses aktuelle Fassung zu berichtigen.	<u>Hinweis zu Festsetzung 1.1 „Nachtregelung“</u> Der Anregung folgend wird die „Nachtregelung“ als ordnungsbehördliche Maßnahme als Hinweis aufgeführt. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit einer erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Beschlussvorschlag 4.3 Die Anregungen werden berücksichtigt. <u>Hinweis zu Festsetzung 1.2 „Flächen“</u> Auf die Festsetzungen unter Punkt 1.2 wird vollständig verzichtet. Es handelt sich um ordnungsbehördliche Maßnahmen. Diese werden als Hinweise aufgeführt. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit einer erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Beschlussvorschlag 4.4 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 10

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 4		<u>Hinweis zu Festsetzung 1.3</u> Der Anregung folgend kann die Festsetzung 1.3 als Hinweis auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes deklariert werden. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit einer erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Beschlussvorschlag 4.5 Die Anregungen werden berücksichtigt. <u>Hinweis zu Rechtgrundlagen</u> Die Rechtgrundlagen werden in der Fassung zur erneuten Veröffentlichung der Planunterlagen nach § 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB aktualisiert. Beschlussvorschlag 4.6 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 11

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 4	• Zu Ziffer 1 der Begründung: Mit diesem Bebauungsplanentwurf soll ein bestehender BPlan (Altstadt Bernkastel) teilweise überplant und somit überlagert werden. Genau am Ausfahrtsbereich weist der Bestandsplan einen Spielplatz aus. Die Begründung geht nicht darauf ein, ob dieser Spielplatz aus „städtebaulichen Gründen“ erforderlich war. Ohne nähere Begründung wird jedoch beschrieben, dass der nunmehr beabsichtigte BPlan-Entwurf den Zielen des BPlans „Altstadt Bernkastel“ nicht entgegensteht. Dies ist unverständlich und nicht nachvollziehbar. • Wenn schon wegen einer kleinflächigen im Innenbereich beabsichtigten Freiflächenplanung raumordnerische Belange geprüft werden, sollte auch ein nachvollziehbares ausführliches Fazit der ggf. betroffenen Belange erfolgen. Das reine Aufführen von Zielen, Grundsätzen und den dazugehörigen Erläuterungen ist zwar seitenfüllend, trägt aber nicht wesentlich zu einer raumordnerischen Einschätzung bei.	<u>Hinweis zu Überplanung Spielplatz</u> Der Anregung folgend wird die Rechtfertigung der Überplanung des Spielplatzes in der Begründung ausführlicher behandelt. Es besteht aus Sicht der Stadt als Plangeber weiterhin keine Erforderlichkeit, an dem vormals vorgesehenen Standort einen Spielplatz zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen der touristischen Nutzung des Moselufers ist ein Spielplatz an diesem Standort nicht erforderlich oder zweckmäßig, weder für Kinder aus der Nachbarschaft noch für Kinder der Gäste der Stadt, die ihr Fahrzeug auf dem Parkplatz abstellen. Beschlussvorschlag 4.7 Die Anregungen werden berücksichtigt. <u>Hinweis zu Belangen der Raumordnung</u> Die Ausführungen zu den Belangen der Raumordnung werden um ein jeweiliges Fazit der Betroffenheit ergänzt. Beschlussvorschlag 4.8 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 12

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 4	<u>Naturschutzfachliche Stellungnahme:</u> Die Stadt Bernkastel-Kues möchte das Moselufer umgestalten. Zu diesem Zweck soll auch die südliche Ausfahrt des Parkplatzes geändert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht, unter Berücksichtigung des Verbotszeitraumes für Gehölzfällungen und -entfernungen, nichts gegen die Planung. <u>Stellungnahme vorbeugender Brandschutz:</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern nachfolgender Punkt beachtet werden: 1. Durch den geplanten Entfall der Umfahrungsmöglichkeit über den Moselparkplatz, muss die Durchfahrt des Gestades für Einsatzfahrzeuge (insbesondere der Feuerwehr), auch während des Weinfestes der Mittelmosel, jederzeit möglich sein. Eine Vollsperrung am Brückenkopf, wie bisher gehandhabt, ist somit zukünftig nicht mehr möglich. <u>Begründung:</u> Innerhalb der Hilfsfrist von max. 10 Minuten ab Alarmierung (vgl. § 3 Abs. 3 FwVO), muss die örtliche Feuerwehr jedes an einer öffentlichen Straße gelegene Gebäude innerhalb des Stadtgebiets von Bernkastel-Kues erreichen und dort wirksame Hilfe einleiten können. Dies gilt vor allem zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs aus Gebäuden über das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr, <u>zur Rettung von Menschenleben</u>.	<u>Naturschutzfachliche Stellungnahme</u> Die angesprochenen Verbote zur Gehölzbeseitigung sind als Hinweise in den Festsetzungen aufgeführt. (als Hinweis, vgl. Beschlussvorschlag 4.5). Beschlussvorschlag 4.9 Die Anregungen werden berücksichtigt. <u>Stellungnahme vorbeugender Brandschutz</u> Die vorgetragenen Informationen werden als Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Beschlussvorschlag 4.10 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 13

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5	Landesamt für Geologie und Bergbau, mit Schreiben vom 24.02.2026 aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Jedoch machen wir darauf aufmerksam, dass circa 20 m südlich des Plangebiets ein Stollenmundloch des stillgelegten Bergwerks "Helena und Barbara" dokumentiert ist. Der Stollen verläuft nach unseren Unterlagen mit zunehmender Überdeckung in süd-östliche Richtung in einer Teufe zwischen ca. 0 und 2 m. Des Weiteren erfolgte in der Gemarkung Bernkastel an mehreren Stellen untertägiger Abbau von Dachschiefer. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist lediglich untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Informationen werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und sind bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten. Beschlussvorschlag 5 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 14

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 5	<u>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:</u> Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 15 m). Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Die Grubenentwässerung der Gruben kann über die Stollenmundlöcher zeitweise oder dauerhaft stattfinden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das unterstromig gelegenen Flurstück von austretenden Grubenwässern beeinflusst wird. Dies kann durch regelmäßige Wasseraustritte als auch durch plötzlich austretendes Wasser in erheblicher Menge erfolgen. Bezüglich dieses Sachverhaltes empfehlen wir Ihnen die Einschaltung eines Fachgutachters. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Wir empfehlen Ihnen für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.	

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 15

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 5	Boden und Baugrund – allgemein: Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den textlichen Festsetzungen unter D.1 werden fachlich bestätigt. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass das Planungsgelände am Fuß eines nachgewiesenen Großrutschgebietes liegt (siehe Gefahrenhinweiskarte Mittelmosel des LGB von 2014). Da nur geringe Eingriffe in den Baugrund geplant sind, ist daraus jedoch keine Auswirkung auf die in Rede stehende Planung ableitbar. - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 16

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 5	Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 17

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, mit Mail vom 11.02.2026 bei Bauleitplänen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet hat die Gemeinde gemäß § 78 Abs. 3 WHG in der Abwägung insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, 2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und 3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben Mit der Ihnen zugestellten wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die baulichen Anlagen vom 04.11.2025 sollten diese Anforderungen erfüllt sein.	Die Inhalte der Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag 6 <i>kein Beschluss erforderlich</i>

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 18

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, mit Schreiben vom 18.02.2026 vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. In der oben genannten Planunterlage fehlen die rechtlich vorgesehenen Quellenangaben für Geobasisdaten. Diese dienen in der Bauleitplanung der Wahrnehmung des Urheberrechts. Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags zwischen der VermKV und den Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen: „Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“ Da sich der Duktus inzwischen auf Ebene der AdV geändert hat, kann alternativ auch die neuere Kurzform „©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<Jahr des letzten Datenbezugs>“ verwendet werden.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die verwendete Datengrundlage wird in der Planzeichnung ergänzt. Beschlussvorschlag 7 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 19

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8	Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues, mit Mail vom 23.02.2026 gegen das Bebauungsplanverfahren "Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel" in der Stadt Bernkastel-Kues bestehen seitens der VG-Werke Bernkastel-Kues <u>keine</u> Bedenken. <u>Kanalisation:</u> Im Planbereich liegt eine Abwasserdruckleitung der Verbandsgemeindewerke. Diese ist während der geplanten Bauarbeiten zu schützen. Etwaig vorhandene Einbauteile sind in diesem Zuge anzupassen. <u>Wasserleitung:</u> Im Planbereich sind keine Trinkwasserleitungen vorhanden. <u>Starkregen/Oberflächenentwässerung:</u> Regenwasserleitungen liegen nicht im tangierten Bereich des Vorgeländes sondern lediglich im Bereich der B53. Jedoch ist eine entsprechende hydraulische Berechnung der Kanäle vorzulegen, sofern ein Einleiten in das Netz der Verbandsgemeindewerke Bernkastel-Kues nötig wird.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Verbandsgemeindewerke werden wie bisher auch weiterhin im Rahmen der Planungen und Umsetzung der Bau- maßnahmen beteiligt. Beschlussvorschlag 8 <i>kein Beschluss erforderlich</i>

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 20

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9	Vodafone GmbH, mit Mail vom 09.03.2026 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.02.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Informationen werden als Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen und sind bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten. Beschlussvorschlag 9 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 21

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, mit Schreiben vom 25.02.2026 gegen den Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ in der Stadt Bernkastel-Kues bestehen seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) keine grundsätzlichen Bedenken. Nachfolgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten und einzuhalten: 1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft eine Kupfer-Telefonleitung (WF) der WSV. Die ungefähre Lage ist im anliegenden Plan (129-130) rot-gestrichelt dargestellt. Diese Leitung ist im Darstellungsbereich dauerhaft außer Betrieb. Die diesbezügliche Auskunft dient daher lediglich zur Information, dass dort eine aufgegebene Leitung verläuft. 2. Im Moseluferbereich, der von dem Vorhaben betroffen ist, bestehen vertragliche und teilweise auch mit strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigung geregelte Nutzungen. Hier sind insbesondere die Anlegestellen für Fahrgastschiffe bei Mosel-km 129,727 und bei Mosel-km 129,765 zu beachten. Beeinträchtigungen bei der Ausübung der Nutzungen, insbesondere auch in der Ausbauzeit, sind zu vermeiden bzw. auszugleichen. 3. Sollten Maßnahmen auf WSV-Areal umgesetzt werden (aus den vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich) sind diese rechtzeitig vor Durchführung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn (WSA) abzustimmen.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Informationen werden als Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen und sind bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten. Beschlussvorschlag 10 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 22

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 10	4. Bei der Herstellung der Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. 5. Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat der Vorhabenträger im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere, wenn die Gefahr eines Eintreibens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. 6. Bei der Bauausführung beseitigte, beschädigte, überschüttete oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigte Schifffahrtszeichen, WSV-Festpunkte (Hektometerpunkte) und WSV-Grenzpunkte sind auf Kosten des Vorhabenträgers wiederherzustellen. Rechtzeitig vor Ausführung dieser Arbeiten ist das WSA zu beteiligen. 7. Durch die Inanspruchnahme der WSV-Eigentumsflächen darf der vorhandene Uferbewuchs oder Teile hiervon weder zerstört oder beschädigt werden. Gegebenenfalls erforderliche Eingriffe in die Uferböschung der Mosel sind rechtzeitig vorher mit dem WSA abzustimmen. Ansprechpartner ist der örtlich zuständige Leiter des Außenbezirkes Bernkastel-Kues,	

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

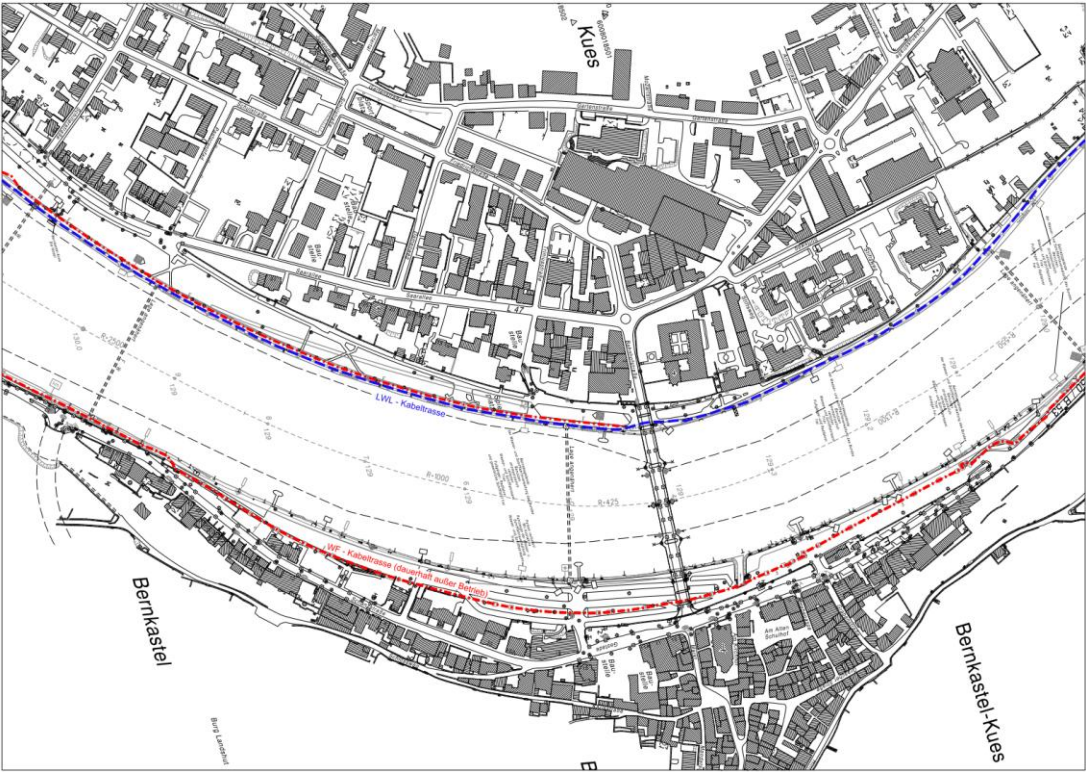
Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 23

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 10	8. Alle durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Eigentumsflächen der WSV sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. 9. Über die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des Bundes ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem WSA Mosel-Saar-Lahn abzuschließen. Planungen oder sonstige Maßnahmen der WSV, die für den Bebauungsplan <u>bedeutsam</u> sein könnten, existieren nicht.	

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 24

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 10		

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 25

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11	Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 13.02.2026 im Bereich des o.g. Bebauungsplanverfahrens betreiben wir Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze. Unsere Stellungnahme gilt ebenso für die dort befindlichen Telekommunikationskabel der Westnetz GmbH. Als Anlage senden wir Ihnen Planunterlagen, in denen unsere im Geltungsbereich des Plangebietes vorhandenen Leitungen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Die etwaige Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmungen mit der Stadt Bernkastel-Kues im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Ihr Ansprechpartner zur Straßenbeleuchtung: Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.	Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Informationen werden als Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen und sind bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu beachten. Beschlussvorschlag 11 Die Anregungen werden berücksichtigt.

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“ – Stadt Bernkastel-Kues

Abwägung der während der Beteiligung /Veröffentlichung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen

Bearbeitungsstand: 3. Juli 2026 - Seite 26

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 11	